

Hauptsatzung der Gemeinde Eilsleben

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eilsleben in seiner Sitzung am 08.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Eilsleben.
Zum Gebiet der Gemeinde gehören der Ort Eilsleben und die Ortsteile Drackenstedt, Druxberge, Ovelgünne, Siegersleben, Wormsdorf und Gehringsdorf.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Eilsleben führt ein Wappen.
Die Blasonierung des Wappens lautet:
„Das Wappen der Gemeinde Eilsleben zeigt die beiden Symbole der älteren Wappen:
 - derer von Eilsleben
 - Zunftzeichen eines Gastwirtes mit Braurecht.Für das neue Wappen wurden Symbole und Tinkturen (Farben) in zeitlicher Reihenfolge ihres Gebrauchs in die Felder eingeordnet. Das Gemeinsame ist die rot-weiße Tinktur. Als Zeichen, dass das Wappen erst in der heutigen Zeit entstanden ist, wurde die Spaltung aus der Mitte gerückt gewählt. Der Buchstabe „E“ wurde als drittes Symbol, das typisch für diesen Landstrich ist, als redendes Element für Eilsleben eingesetzt.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben rot/weiß.
- (3) Die Gemeinde Eilsleben führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
Die Umschrift lautet: „Gemeinde Eilsleben – Landkreis Börde“.
- (4) Beschreibung des Dienstsiegels:
Das Dienstsiegel enthält in der Mitte das Wappen von Eilsleben. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Eilsleben – Landkreis Börde“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Vorsitzender im Gemeinderat ist der Bürgermeister.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates vier Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall gemäß § 96 Abs. 4 KVG LSA. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung "Erster", "Zweiter" bzw. „Dritter“ bzw. „Vierter“ stellvertretender Bürgermeister.

- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden."

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nicht erheblich, wenn sie ausschließlich auf gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen beruhen.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 (2) Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro übersteigt.
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 (2) Ziff. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 (2) Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt.
6. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
1. als beschließende Ausschüsse gem. § 46 und 48 KVG LSA
 - den **Hauptausschuss**
 2. als beratende Ausschüsse gemäß § 46 und 49 KVG LSA
 - den **Bauausschuss**
 - den **Sozialausschuss**
 - den **Finanzausschuss**
 - *den Ausschuss für Ortsentwicklung (neu auf Anregung CDU-Ratsfraktion).*

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der **Hauptausschuss** besteht aus 5 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Abschließend entscheidet er über:
1. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro jedoch nicht 10.000 Euro übersteigt.
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nicht erheblich, wenn sie ausschließlich auf gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen beruhen.
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 2.500 Euro jedoch nicht 10.000 Euro übersteigt.

3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 (2) Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro jedoch nicht 15.000 Euro übersteigt.
 4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 (2) Ziff. 13, wenn der Vermögenswert 500 Euro jedoch nicht 10.000 Euro übersteigt.
 5. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro jedoch nicht 10.000 Euro übersteigt.
- (3) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.
 - (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
 - (5) Die vom beschließenden Ausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Außer dem Hauptausschuss sind alle weiteren Ausschüsse beratend tätig.
- (2) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus fünf Gemeinderäten. Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse sowie deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (3) Die Aufgabengebiete der Ausschüsse ergeben sich aus deren Bezeichnung.
- (4) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (5) In die beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich zwei sachkundige Einwohner durch den Gemeinderat mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500 € nicht übersteigen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über Vergaben von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
- (3) Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 6 (2) Ziff. 1, 2, 3, 4, 5 genannten Angelegenheiten, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Eilsleben ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Obere Aller. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Eilsleben zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11 Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt in anonymisierter Form und ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den Aushangkästen der Gemeinde Eilsleben. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Aushangfrist ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Aushangfrist endet.

(2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.Eilsleben.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben während der Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund Ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie am Sitz der Verbandsgemeinde Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Auslegungsfrist der Ersatzbekanntmachung beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält. Auf die Auslegung wird spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Aushangkästen hingewiesen.

(4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – in den Aushangkästen der Gemeinde. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen der Gemeinde Eilsleben bekanntzumachen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, bewirkt.

(6) Die Standorte der Aushangkästen sind:

- * Eilsleben, Schulplatz 3
- * Eilsleben, Einfahrt Parkplatz gegenüber der Straße Am Graben
- * OT Wormsdorf, vor dem Grundstück Str. des Friedens 8
- * OT Gehringsdorf, Zum Hohen Holz 15
- * OT Druxberge, Krugberg 4
- * OT Drackenstedt, Am Drackenstedter Kirchplatz 4
- * OT Drackenstedt, Am Bahnhof
- * OT Ovelgünne, Ovelgünner Hauptstraße 11
- * OT Siegersleben, Siegerslebener Hauptstraße 25.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Eilsleben vom 27.10.2014 sowie die 1. Satzung zur Änderung vom 23.03.2015 außer Kraft.

Eilsleben, den 08.07.2019

Jordan
Bürgermeister

- Siegel -